Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1956	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
23. 3. 56	Polizeiverordnung zur Änderung der Preußischen Apothekenbetriebsordnung und der Hessischen Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend	93
4. 4. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte	93

Polizeiverordnung

zur Anderung der Preußischen Apothekenbetriebsordnung und der Hessischen Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend.

Vom 23. März 1956.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 58 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

- § 41 der Preußischen Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Med. MBl. S. 63) in der Fassung vom 31. August 1939 (RMBliV. S. 1839) und § 41 a der Hessischen Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend, vom 14. Januar 1897 (Hess. Reg. Bl. S. 3) in der Fassung vom 20. September 1939 (Hess. Reg. Bl. S. 138) erhalten folgende Fassung:
- "(1) Der Apothekenvorstand darf sich durch einen bestallten Apotheker vertreten lassen. Er darf sich bis zu drei Tagen, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu 14 Tagen, auch von einem Kandidaten der Pharmazie vertreten lassen.
- (2) Eine länger als drei Tage dauernde Behinderung in der Leitung der Apotheke und jede Vertretung durch einen Kandidaten der Pharmazie hat der Apothekenvorstand dem Gesundheitsamt unter Benennung des Vertreters mitzuteilen.
- (3) Der Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres länger als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft. Wiesbaden, den 23. März 1956.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

Verordnung

zur Anderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte.

Vom 4. April 1956.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Der § 2 Nr. 7 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 14. September 1954 (GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

- "7. im Bezirk des Landgerichts Limburg
 - a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte Hadamar, Runkel, Weilburg

dem Amtsgericht Limburg,

b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn

dem Amtsgericht Wetzlar."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 1956.

Der Hessische Minister der Justiz

I. V. Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungsund Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto, Wiesbadener Kurier" Nr. 98 19 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

ं हरी • • • 4 • .